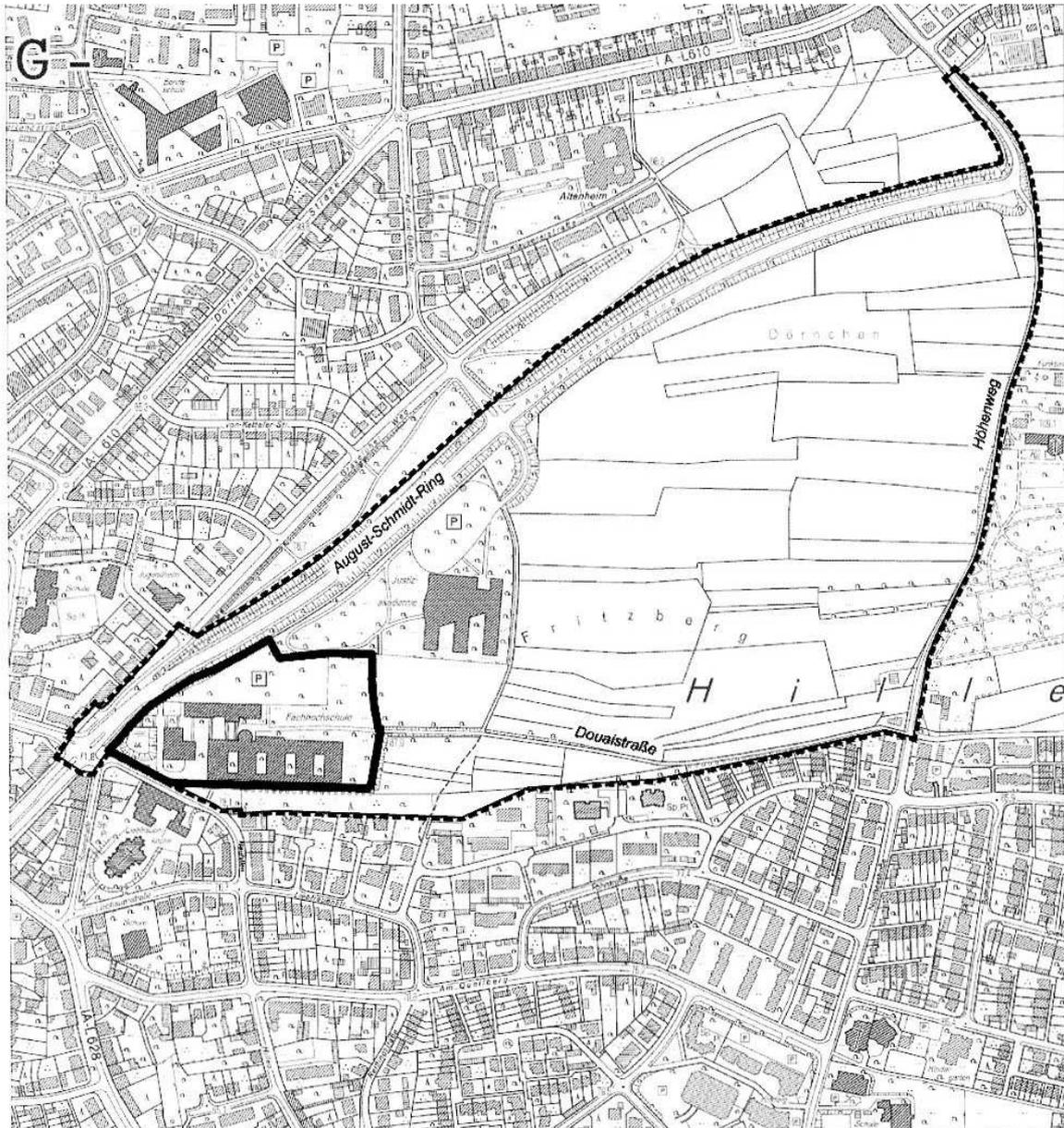




Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 229
– Auf dem Fritzberge –
– 2. Änderung –
- vereinfachtes Verfahren -

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 229
-  Grenze des Änderungsbereiches

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planänderung sowie Erfordernis der Planung	3
2	Planinhalte	3
3	Umweltbelange	4
3.1	Umweltprüfung.....	4
3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	4
3.3	Artenschutz.....	4
4	Planverfahren.....	9

1 Anlass und Ziel der Planänderung sowie Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 229 –Auf dem Fritzberge – ist seit dem 11.06.1996 rechtskräftig. Mit dem Bebauungsplan wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Aufbau einer Abteilung der Fachhochschule (FH) Gelsenkirchen in Recklinghausen geschaffen. Ziel war es, ein innenstadtnahes Gelände zur Errichtung der Hochschule aufzubereiten sowie die erforderlichen Flächen für eventuell notwendige bauliche bzw. räumliche Erweiterungen zur Verfügung zu stellen. Dem entsprechend setzt der Bebauungsplan Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen/ Fachhochschule – mit differenzierten Ausweisungen zum Maß der baulichen Nutzung (Anzahl der Geschosse) fest.

Zur Jahreswende 1997/ 1998 war Baubeginn. 1999/ 2000 konnten die Recklinghäuser Fachbereiche Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Angewandte Naturwissenschaften in den Neubau einziehen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Hochschulbetriebes (Wintersemester 1999/ 2000) war am Recklinghäuser Standort eine Studienkapazität von ca. 1000 Studierenden vorgesehen. Inzwischen hat sich die Zahl der Studierenden an der FH Gelsenkirchen - Standort Recklinghausen - auf ca. 2000 erhöht.

Trotz erkennbaren Mehrbedarfs ist dabei die Anzahl der Pkw-Parkplätze (z. Zt. 250) auf dem FH -Gelände unverändert geblieben. Dies führt bereits seit längerem zu erheblichen Problemen bezüglich der Parksituation insbesondere in den angrenzenden Wohnquartieren (Bereich Hillen). Eine Ratsanfrage aus der Politik vom November 2011 zu der vorgenannten Angelegenheit wurde deshalb von der FH Gelsenkirchen zum Anlass genommen mit Schreiben vom 07.12.2011 den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zu stellen. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Stellplatzanlage auf dem Hochschulgelände um ca. 100 Stellplätze geschaffen werden, denn aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen der FH Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen sind die angebotenen Parkplatzkapazitäten bereits seit längerem erschöpft.

Die faktischen Realisierungsmöglichkeiten für die Stellplatzerweiterung sind aber durch die räumlich begrenzte Ausweisung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 229 stark eingeschränkt. Nach dem gültigen Bebauungsplan ist die Anlage von Stellplätzen derzeit nur in dem innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf – Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen/ Fachhochschule – entsprechend gekennzeichneten Bereich nördlich der bestehenden Fachhochschulgebäude bis zum August-Schmidt-Ring zulässig. Dieses Flächenpotential ist vollständig ausgeschöpft. Eine Erweiterung um ca. 100 Stellplätze ist nur östlich der vorhandenen Stellplätze auf dem Hochschulgelände möglich. Hierzu muss die Kennzeichnung des Bereiches für die Errichtung von Stellplätzen im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes angepasst werden.

2 Planinhalte

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Änderungsgebiet Fläche für den Gemeinbedarf – Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen/ Fachhochschule – fest. Zusätzlich dazu wird hinsichtlich der Anzahl der Geschosse eine weitere Differenzierung mit Blick auf die kleinklimatisch bedeutsame Funktion des Plangebietes getroffen. In diesem Kontext ist auch die räumlich begrenzte Ausweisung des Bereiches, der für Stellplätze der Fachhochschule vorgesehen ist, zu sehen. Es soll verhindert werden, dass sämtliche derzeit nicht bebauten Teile des Fachhochschulgrundstückes zu Parkzwecken genutzt werden. Darüber hinaus ist im textlichen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes festgesetzt, dass die Stellplätze nur mit wassergebundener Decke anzulegen sind und für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist. Diese Festsetzungen sind bei Errichtung der bestehenden Stellplatzanlage entsprechend umgesetzt worden. Die nunmehr im Auftrag der Fachhochschule durch das Landschaftsarchitekturbüro Valentin, Recklinghausen erarbeitete Stellplatzerweiterung sieht die Verlängerung des gekennzeichneten Bereiches für Stellplätze nach Osten bis an die Grundstücksgrenze vor. Dabei wird sowohl auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht genommen als auch den genannten Textfestsetzungen im Rahmen der Entwurfsplanung entsprochen.

Eine mögliche bauliche Erweiterung der vorhandenen Hochschulgebäude wird hierdurch nicht berührt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl/ GRZ (0,4) durch die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen bis zu 50% (hier: bis 0,6) überschritten werden. Von der Einhaltung dieser in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Grenze der zulässigen Grundflächenzahl/ GRZ (hier: 0,6) kann abgewichen werden, wenn bei Überschreitung nur mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu rechnen ist (§ 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO). Das heißt, die neu anzulegende Stellplatzanlage soll, wie in der Textfestsetzung Nr. 1.6.3 im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt und bei den vorhandenen Stellplätzen bereits realisiert (Pflaster mit Sickerfugen), den Boden nicht versiegeln, sondern das Oberflächenwasser einsickern lassen (z. B. Rasenlochsteine, Pflastersteine im Sandbett, Pflaster mit Sickerfugen).

In Anbetracht dessen, dass die tatsächliche Grundflächenzahl/ GRZ zur Zeit bezüglich der Gebäude 0,23, der Stellplätze 0,14 und der übrigen versiegelten Flächen (wie z. B. Forum und Wege) 0,12 beträgt, ist bei der angedachten Erweiterung der Stellplatzanlage voraussichtlich nicht mit einer Überschreitung der GRZ von 0,6 zu rechnen.

Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen/ Hinweise des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

3 Umweltbelange

3.1 Umweltprüfung

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Aufgrund der minimalen Veränderungen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan sind derzeit keine weitergehenden Auswirkungen auf die anderen umweltrelevanten Schutzgüter zu erwarten.

3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Bebauungsplanänderung hat auch nicht die Neuausweisung von Bauflächen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 18 BNatSchG zur Folge. Somit bedarf es auch keiner Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Da das Maß der Nutzung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert wird, sind keine über das bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ermöglichte und im Rahmen des ursprünglichen Planverfahrens ausgleichene Maß hinausgehenden Eingriffe durch diese Änderung ermöglicht worden.

3.3 Artenschutz (Artenschutzrechtliche Vorprüfung durch das Büro Landschaftsökologie + Freiraumplanung Dipl. Ing. W. Valentin, Recklinghausen v. 04.04.2012)

Der Bebauungsplan ist seit dem 11. Juni 1996 rechtskräftig und schuf u.a. die planungsrechtliche Voraussetzung zum Aufbau der Westfälischen Hochschule/Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen.

Infolge eines deutlich erhöhten Aufkommens von Studierenden an der Westfälischen Hochschule/Fachhochschule Gelsenkirchen – Standort Recklinghausen – und einer zunehmend problematischen Parkplatzsituation im angrenzenden Wohngebiet beabsichtigt die Westfälische Hochschule die Erweiterung der bestehenden ca. 250 Stellplätze in ostwärtiger Richtung um 80 – 100 weitere Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauausführung. Hierfür werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 229 von der Stadt Recklinghausen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum vorliegenden Bebauungsplan festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können (ASP Stufe I), bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden (ASP Stufe II).

Im Zuge der Aufstellung und Umsetzung eines Bebauungsplanes kann es zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Unter Bezugnahme auf das 2010 novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde das Plangebiet einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogen. Hierzu wurden Informationen zum Vorkommen der vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) definierten „planungsrelevanten Arten“ ausgewertet, welche bei Planungen in NRW zu berücksichtigen sind.

Erste Erkenntnisse erhält man bei der Auswertung der Messtischblätter des LANUV².

Tab. 1: Messtischblatt – Abfrage TK 4309 Recklinghausen beim LANUV NRW

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt TK 4309 Recklinghausen			
<i>Wissenschaftlicher Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Status</i>	<i>Erhaltungszustand³</i>
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasservedermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbvedermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	sicher brütend	S
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	sicher brütend	S

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

² Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW, FIS der Geschützten Arten in NRW, nach Messtischblättern; <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4309>

³ Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

S ungünstig/schlecht (rot)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

G günstig (grün)

ATL atlantische biogeographische Region

KON kontinentale biogeographische Region.

<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	sicher brütend	S
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	sicher brütend	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-
Libellen			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U

Diese Angaben beziehen sich auf das einzelne bzw. mehrfache Vorkommen der jeweiligen geschützten Arten innerhalb des gesamten Messtischblattes TK 4309 Recklinghausen.

Bei dem Planungsobjekt der Stellplatz-Erweiterung handelt es sich (- bezogen auf die Größe des Messtischblattes -) um ein sehr kleines Gebiet von ca. 60 m x 60 m im Randbereich eines Siedlungskernes.

Die Sichtung der Unterlagen und Daten beim LANUV NRW haben ergeben, dass weder „natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“, noch „gesetzlich geschützte Biotope“ nach § 62 Landschaftsgesetz NRW in diesem Bereich ausgewiesen sind.

Weiterhin hat die Anfrage beim LANUV NRW, Herrn Dr. Brocksieper ergeben, dass nach Auswertung der Daten des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) für diesen Bereich und seiner näheren Umgebung keine schützenswerten Arten, weder Pflanzen (Flora / Vegetation) noch Tiere (Säugetiere / Vögel / Amphibien / Reptilien / Libellen) gemeldet sind. Entsprechend ist vom LANUV NRW, Fachbereich 21 „Naturschutzinformationen“ am 30.03.2012 per Mail mitgeteilt worden, dass „in dem von Ihnen angegebenen Bereich keine schützenswerten Arten vorkommen“.

Auch die Anfrage bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Landschaftsbehörde hatte zum Ergebnis geführt, dass der Kreisverwaltung für diesen Bereich gemäß Aktenlage und persönlicher, fachlicher Kenntnis des betroffenen Bereich, keine „schutzwürdigen Arten“ bekannt sind, diese aufgrund der Biotopstruktur und des nahen Siedlungsbereichs mit starkem Störeinfluss auch sehr unwahrscheinlich sei.

Die Stellplatz-Erweiterung in der Größenordnung von ca. 60 m x 60 m soll vorgenommen werden auf einer Rasenfläche, die unregelmäßig mit jungen Laubbäumen bestanden ist. Von den 36 vorgefundenen Laubbäumen (Hainbuche, Esche, Eiche, Birke, Kirsche) werden 26 erhalten. 10 zumeist kleinere Exemplare müssen dem Bau der Stellplätze weichen. Hierfür wird im Umfeld ein Ausgleich vorgenommen. Es werden 32 neue Solitärbäume (standortgerechte Laubbäume des natürlichen Wuchsgebietes) gepflanzt.

Westlich grenzen bestehende Stellplätze der Hochschule an, südlich ein Rasenstreifen und eine Gehölzreihe entlang des Hohlweges der Douaistraße, dahinter ein Gebäude der Hochschule.

Nördlich schließt das Gelände einer Parkanlage der Justizakademie Recklinghausen an, deren westlicher Bereich durch einen älteren Obstbaumbestand geprägt wird. Östlich der geplanten Stellplatz-Erweiterung beginnt die offene Feldflur mit Ackerland. Zwischen Acker und Rasenfläche befindet sich in Hanglage partiell eine Schlehenhecke, die nach Norden in eine nitrophile Hochstaudenflur mit Holundergebüsch ausläuft.

Die Rasenfläche wird stark frequentiert von Hundehaltern, die regelmäßig und über den gesamten Tag verteilt dort ihre Hunde ausführen, längere Zeit verweilen, die Hunde teils zu schulen versuchen, zumindest den Hunden hinreichend Auslauf gewähren.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden in den Monaten Februar, März und Anfang April 2012 zahlreiche Begehungen im Untersuchungsraum zu verschiedenen Tageszeiten durchgeführt.

Bei jeder dieser teils längerfristigen Begehung wurde stets mindestens einmal die Rasenfläche von Hundebesitzern aufgesucht. Häufig waren 2 Hundeführer, des Öfteren auch 2 – 4 Hundeführer/-innen vor Ort. Entsprechend hat sich direkt vor der Schlehenhecke ein Trampelpfad ausgebildet.

Die zahlreichen Begehungen (mindestens 15) hatten zum Ergebnis, dass folgende Vogelarten im Februar, März und Anfang April 2012 angetroffen wurden:

Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	<i>sehr zahlreich / vor allem auf dem angrenzenden Acker</i>
Elster (<i>Pica pica</i>)	<i>sehr zahlreich / vor allem auf dem angrenzenden Acker</i>
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	<i>sehr zahlreich / vor allem auf dem angrenzenden Acker</i>
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	<i>sehr zahlreich</i>
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	<i>vorübergehend zahlreich</i>
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	<i>vereinzelt – häufig</i>
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	<i>vorübergehend; zahlreich im Grenzbereich zur Justizakademie</i>
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	<i>vereinzelt bis zahlreich</i>
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	<i>vereinzelt</i>
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	<i>vereinzelt – angrenzend zum Gelände der Justizakademie</i>
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	<i>vereinzelt – angrenzend zum Gelände der Justizakademie und in der Schlehenhecke</i>
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	<i>vereinzelt – angrenzend in der Baumreihe der Douaistraße</i>
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	<i>vereinzelt – auf dem angrenzenden Acker</i>

In den Jahren zuvor konnte der Unterzeichner im Grenzbereich des Geländes der Hochschule / Justizakademie folgende Nahrungsgäste beobachten:

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	<i>selten / Nahrungsgast im Randbereich der Justizakademie</i>
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	<i>selten / Nahrungsgast im Randbereich der Justizakademie</i>

Grünspecht und Eichelhäher wagen sich immer stärker in die Siedlungsbereiche vor und treten dort gelegentlich als Nahrungsgäste auf.

Diese Beobachtungen sind noch außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt.

Andererseits wird man in der nachfolgenden Brutzeit April – Juni keine Brutvorkommen außer Rabenvögeln erwarten können. Dazu ist die dichte Frequentierung durch Hundeführer mit den entsprechenden Störungen durch Mensch und Hund einfach zu groß.

Selbst in der Schlehenhecke konnten keine typischen Arten wie z.B. Dorngras- oder Mönchsgasmücke beobachtet werden. Der Trampelpfad führt in 0,5 – 1,0 m an der Hecke vorbei und wird häufig begangen.

Hinzu kommt der Druck der zahlreich auftretenden Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Dohle, weshalb im Gebüsch brütende Vogelarten diesen Bereich meiden.

Die Rabenvögel hingegen vermehren sich in dem Randbereich der geplanten Stellplatzflächen-Erweiterung gut. Hier sind mindestens 3 alte Nester zu finden. Ein altes Elsternest befindet sich in der Baumgruppe nahe der Justizakademie in einer Hainbuche. Die Baumgruppe bleibt erhalten.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung:

Es ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG durch die Regelungen des Bebauungsplanes nicht betroffen werden und

- **erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie**
- **Beschädigungen oder Zerstörungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten sind.**

Infolge der starken Frequentierung des Planungsbereichs der Stellplatz-Erweiterung auf dem Gelände der Hochschule durch Hundehalter und aufgrund des Fehlens spezialisierter und schutzwürdiger Tierarten infolge des hohen Anteils von Rabenvögeln als Kulturfolger ist auch weiterhin lediglich mit dem Vorkommen von Allerweltsarten (Ubiquisten) zu rechnen.

Die Störungen, die von den Nutzern der geplanten Stellplätze ausgehen, sind nicht gravierender als die der Hundehalter.

Darüber hinaus finden die vorhandenen und nachgewiesenen Arten ausreichend Ersatzhabitate in der näheren Umgebung. Hierzu trägt auch die Realisierung der Streuobstwiese nahe der Justizakademie bei.

Lebensraumbedingungen für Amphibien und / oder Reptilien sind aufgrund fehlender Gewässer und fehlender Trockenbiotope nicht vorhanden.

Fledermäuse haben im Planungsraum wegen fehlender Altbäume / Hohlbäume kein Vermehrungshabitat.

Seltene und geschützte Pflanzen können sich infolge der hohen Trittbelastung und aufgrund des nitrophilen, lehmigen Oberbodens nicht entwickeln.

Der von den Naturschutzverbänden benannten Lebensraum des Steinkauzes ist weit (mehrere 100 Meter) vom Planungsobjekt entfernt.

Aus den zuvor genannten Gründen kann auf weitergehende Artenschutzprüfungen verzichtet werden.

4 Planverfahren

Da die vorgesehene Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist, kann für die Planänderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 die Mitteilung über die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gem. §13 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 229 – Auf dem Fritzberge – 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren - zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.04.2012 bis 16.05.2012 einschließlich statt, um der Öffentlichkeit und den von der Planänderung ggf. berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 24.05.2012

R a p i e n
Ltd. Städtischer Baudirektor